

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Der Gesetzgeber reagiert derzeit mit hoher Geschwindigkeit auf die Corona-Pandemie und verkündet im Rekordtempo neue Gesetze, so auch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“.

Dieses Gesetz löst das Dilemma der Verbände, nur auf sehr unsicherer Grundlage in 2020 (seit 29.10.2020 verlängert auf 2021) Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung, d. h. im klassischen Umfeld, durchführen zu können. Das Problem besteht hier u.a. darin, aufgrund der hohen Vorlaufzeiten und der entsprechenden hohen Kosten für die Buchung von Hotels oder Veranstaltungszentren eine Unsicherheit einzugehen. Denn es ist nicht klar, ob man die Veranstaltung überhaupt in der zweiten Jahreshälfte durchführen darf.

Von daher sollten die Verbände überlegen, ob man in der Sondersituation des Jahres 2020 (bzw. 2021) nicht eine Mitgliederversammlung ohne Präsenz der Teilnehmer vor Ort durchführt. Hierfür gibt das neue Gesetz die Rechtsgrundlage, auch wenn die Satzung selbst solche Mitgliederversammlungen außerhalb von Präsenzveranstaltungen gar nicht vorsieht.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes und der darin enthaltenen Erleichterungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen können diese für die Verbandstätigkeit nutzbar gemacht werden, wobei die Erleichterungen zumindest für die im Jahr 2020 (bzw. 2021) abzuhaltenden Mitgliederversammlungen den Verbänden verschiedene Handlungsoptionen eröffnen.

Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass das Gesetz zwar in seiner Zielsetzung zu begrüßen ist, in der praktischen Umsetzung allerdings weitergehende Fragen aufwirft, deren Beantwortung zwingend erforderlich ist, um eine rechtssichere Handhabung der Gesetzesvorgaben zu gewährleisten. Gerade die ordnungsgemäße Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bei der Durchführung von Wahlen oder Satzungsänderungen ist auch unter Beachtung der neuen gesetzgeberischen Vorgaben sicherzustellen, um einer Anfechtung der Beschlüsse durch einzelne Mitglieder vorzubeugen und für die künftige Verbandstätigkeit Rechtssicherheit herzustellen. Der Lackmustest kommt dann bei der Anmeldung zum Vereinsregister, wo regelmäßig die Erfüllung der formalen Voraussetzungen teilweise akribisch geprüft werden.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sieht in Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 eine Änderung der bisherigen Rechtslage aus § 32 BGB vor, wobei diese Handlungsoptionen auch dann möglich sind, wenn dies die Satzung des Vereins nicht ausdrücklich vorsieht! Es handelt sich um die folgenden – alternativen – Optionen:

(1.) Abhaltung der Mitgliederversammlung im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation

Bei der ersten Handlungsoption handelt es sich um die klassische „virtuelle Mitgliederversammlung“ im engeren Sinne, die bereits Gegenstand in der Rechtsprechung war (OLG Hamm, Beschl. vom 27.09.2011, Az. 27 W 106/11 = NZG 2012, 189) und von dieser für zulässig erachtet wurde. War bisher erforderlich, dass eine virtuelle Mitgliederversammlung in der

Satzung vorgesehen sein musste, so kann eine solche nunmehr auch ohne Satzungsgrundlage durchgeführt werden. Künftig sind damit auch solche virtuellen Mitgliederversammlungen möglich, zu denen sich Vorstand und Mitglieder – z.B. in einem Chat-Room oder per Video-Konferenz – zusammenschalten können. Die Durchführung einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung setzt allerdings zum einen voraus, dass sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung gewährleistet ist. Zum anderen muss aber zugleich auch sichergestellt werden, dass nur solche Personen teilnehmen, die eine Mitgliedschaft im Verband unterhalten, wobei dies durch individuelle Zugangsdaten ermöglicht werden kann. Dies erfordert insbesondere die technische Umsetzung der Vorgaben im Vorfeld der virtuellen Mitgliederversammlung.

Das Hauptproblem dürfte in der technischen Umsetzung von größeren Veranstaltungen mit dreistelliger Teilnehmerzahl liegen, wo die vorhandenen technischen Systeme klassischer Videokonferenzen zwar in der Theorie auch funktionieren, in der Praxis jedoch klare Spielregeln vorgegeben werden müssen, damit nicht bei einer Vielzahl von Teilnehmern schlicht „die Leitung zusammenbricht“.

Hier sollte darauf geachtet werden, dass nur der jeweilige Versammlungsleiter mit Bild und Ton zu sehen ist, um voraussehbare chaotische Versammlungsverläufe zu verhindern.

Weiterhin muss darauf geachtet werden, ein technisches System auszuwählen, welches den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt, was nicht bei allen derzeit nutzbaren Systemen gesichert erscheint.

(2.) Schriftliche Stimmabgabe durch das einzelne Mitglied im Vorfeld ohne Teilnahme der Mitgliederversammlung

Die zweite Handlungsoption ermöglicht die schriftliche Stimmabgabe durch das Mitglied im Vorfeld einer Mitgliederversammlung, ohne dass eine persönliche Teilnahme am Versammlungsort erforderlich wird.

Bei dieser Handlungsoption werden die Mitglieder zwar über die Durchführung der Mitgliederversammlung an einem konkret bezeichneten Ort und zu einer konkret bezeichneten Uhrzeit informiert, zugleich aber gebeten, von einer Anwesenheit am Versammlungsort abzusehen und vielmehr ihre Stimme auf schriftlichem Wege bereits im Vorfeld der Versammlung an den Verband zu übermitteln. Auch insoweit ist sicherzustellen, dass die Einberufung zur Mitgliederversammlung sowie die zu verwendenden Beschlussunterlagen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzgeberischen Vorgaben erstellt und an die Mitglieder übermittelt werden.

Konkret erhalten bei dieser Variante die Mitglieder mit dem Einberufungsschreiben die Beschlussunterlagen und ein schriftliches Beschlussdokument, welches etwa durch Ankreuzen der Stimmabgabe dient. Das Gesetz verlangt hier eine schriftliche Stimmabgabe, sodass die Stimmabgabe auf einem reinen Mailschreiben nicht genügen dürfte.

Problem bei dieser Variante ist die Wahrung von Antragsfristen bzw. Kandidaturen für Wahlen, die im System vorangestellt werden müssen, um eine schriftliche Stimmabgabe über alle Kandidatenvorschläge zu gewährleisten.

(3.) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne (!) Versammlung der Mitglieder

Die dritte Handlungsoption sieht ein reines Umlaufverfahren vor, bei dem die Mitglieder ohne (!) Versammlung Beschlüsse fassen, wozu nach dem Gesetzeswortlaut eine Stimmabgabe in Textform (d.h. auch bei E-Mail oder Fax) erforderlich ist. Sah § 32 Abs. 2 BGB bisher eine wirksame Beschlussfassung nur dann vor, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Einstimmigkeitsprinzip), so ist nach dem neuen Gesetz ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder jedenfalls dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Dies dürfte letztlich nur bei kleineren Branchenverbänden eine realistische Option sein, da schon bei mittelgroßen Berufsverbänden eine Akzeptanz eines solchen Umlaufverfahrens bei mindestens der Hälfte der Mitglieder illusorisch ist. Die meisten Mitglieder machen üblicherweise schlicht gar nichts und so wird das erforderliche gesetzliche Quorum nicht erfüllt.

Hinweis zur Einberufung

Keinerlei Aussagen trifft das Gesetz darüber, wie zu den einzelnen Arten der Mitgliederversammlungen einzuladen ist, wer die Einladung vornimmt und welche Beschlussdokumente mit versandt werden müssen. Hier gelten die Bestimmungen der jeweiligen Satzung, sodass auch Mitgliederversammlungen nach dem COVID-19-Gesetz nach dem gleichen Verfahren einberufen werden müssen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Quelle: <https://www.dgvm.de/aktuell-die-virtuelle-mitgliederversammlung/>